



Institut für Brand- und  
Katastrophenschutz  
Heyrothsberge

# Die Garantenstellung des Einsatzleiters Feuerwehr im Rahmen seiner Dienstausübung

<b>Veranstaltung</b>	SGA-Bachelor 2020
Themennummer	5 Einsatzrecht
Abteilung	AF 1 - Führung im Brand- und Katastrophenschutz
Fachliche Verantwortung	BrR Peter Wölke
Aktualisiert (Monat/Jahr)	August 2020

Arbeitsmaterial

Biederitzer Straße 5  
39175 Biederitz  
TEL (039292) 61 - 01  
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk  
@ibk.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de  
www.ibk-heyrothsberge.de

# Die Garantenstellung des Einsatzleiters Feuerwehr im Rahmen seiner Dienstausübung

## Garantenstellung

- | Beschützer   | Bewacher  |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetzlich</li><li>• Näheverhältnis</li><li>• Gefahrgemeinschaft</li><li>• Freiw. Übernahme</li><li>• Amtsträger</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verkehrssicherung</li><li>• Beaufsichtigung</li><li>• Ingerenz</li><li>• Inverkehrbringen</li></ul> |



**Garantenpflicht**

### Inhalt:

- Garantenpflicht
- Garantenstellung
- Gefahrtragungspflicht / Zumutbarkeit

### Garantenpflicht:

bezeichnet im Strafrecht die Pflicht, dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt (vgl. zum deutschen Strafrecht § 13 StGB).

Sie ist im deutschen Strafrecht notwendige Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Unterlassens, soweit es sich um ein sogenanntes unechtes Unterlassungsdelikt handelt. Die verpflichtete Person heißt Garant. Die Garantenpflicht ist Rechtswidrigkeitsmerkmal.

*(Quelle: Wikipedia)*

**Die Garantenpflicht ergibt sich nicht aus dem Erreichen einer Qualifikation, sondern aus der Funktion, die man vom Träger der Feuerwehr übertragen bekommt und auch annimmt.**

z.B.

trifft den Einsatzleiter Feuerwehr die besondere Verpflichtung, Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen.

Er muss rechtlich dafür einstehen, dass der tatbestandliche Erfolg, z.B. Tod durch Unterlassen, nicht eintritt.

## **Garantenstellung:**

### **§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen**

(1) *Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.*

### **Die Garantenstellung ergibt sich aus dem besonderen Rechtsverhältnis als Angehöriger der Feuerwehr.**

### **Die Feuerwehr ist eine dem Schutz existenzieller Rechtsgüter dienende öffentliche Einrichtung.**

z.B.:

Die Garantenstellung des Einsatzleiters Feuerwehr bedingt die Verpflichtung, nicht nur selbst keine Rechtsgüter zu verletzen, sondern durch richtiges, feuerwehr-taktisches Handeln aktiv einer Rechtsgüterverletzung entgegenzutreten und diese zu verhindern. (Vergl. §13 SOG i.V.m. §2 Abs. 2 BrSchG LSA)

### **Gefahrtragungspflicht / Zumutbarkeit:**

### **Der Einsatzleiter Feuerwehr nimmt eine berufliche oder berufsähnliche Schutzfunktion für Andere wahr.**

### **Diese Sonderpflicht erhöht die Gefahrtragungsgrenze.**

Dh:

Die Feuerwehr im Einsatz ist rechtlich zur Hinnahme von Gefahren verpflichtet, deren Grenzen sich in der Zumutbarkeit bestimmen.

Die Gefahrtragungspflicht endet jedenfalls dort, wo die Dienst-/Einsatzpflichterfüllung den sicheren Tod bedeuten würde.

Eine Pflicht zur bewussten Selbstaufopferung besteht nicht!

Die Hinnahme von Gefahren und die Bestimmung der Grenzen der Gefahrtragungspflicht ist immer eine Frage der Abwägung im Einzelfall.

### **Quellen:**

- Internet
- Schulungsmaterial IBK Heyrothsberge

## Notizen: